

70. Francfurt a/m den 28. Juni 1612. (V. g. Unsittlichkeit der Geistlichen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Bei der unter der Geistlichkeit im Bisthum Münster dergestalt fast allgemein eingerissenen Unsittlichkeit „daß sie ihr Leben in beharlichen, öffentlichen Concubinat und „Unzucht durchbringen“, werden die stiftischen Archidiaconen angewiesen: „alle und jede Geistlichen, welches „Standes und Würden auch dieselben seyn, so Weibsel „verfohren dergestalt bei sich halten oder haben, daß sie „des verbotenen hoch ärgerlichen Concubinats einigermassen berichtigt oder verdächtig seyn mögen, (anzuhalten), dieselbe als palt und innerhalb vier Wochen nach „Ankundigung dieses, endlich, bei hoher unser Straff und „Ungnad, von sich und außser die Dorpffer und Stette „daselbst sie wohnen, genzlich abweisen und schaffen.“

Bemerk. Unter obigem Datum und durch landesherrliche Rescripte d. d. Bonn den 10. März 1625 und 15. August 1626, ist den weltlichen Beamten befohlen worden, auf die von den geistlichen Behörden an sie gerichteten, bisher von ihnen wenig oder gar nicht beachteten Denunciationen fernerhin, bei Strafe der Amts-Suspension, vorschriftsmäßig einzuschreiben, auch in allen durch Anzeige oder eigne Wissenschaft sich ergebenden Fällen, „gegen der Geistlichen Concubinas „vermittelst ernsthafter Demonstration, Zufügung einer „weltlichen Schanden und Verweisung aus denen Dörfern, da es der Gemeinschaft oder Reihwohnung halber Nachdenken haben mogte, die Handt anzulegen, „und sie dergestalt, Andern zum abschrecklichen Exempel, von ihren lesterlichen Gemeinschaft und Conuersation abzuhenden.“

Conf. Niefert's Beiträge zu einem Urkundenbuch u. (4to) Bd. 1. p. 436—440.

Der Bischof Christoph Bernhard (von Galen) hat sub dato Münster den 4. Juli 1651 (E. 1. h.) gleichartig verordnet

71. Münster den 20. October 1612. (A. 1. h. Prozeß.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster u.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Rätthe.)

Den von dem Magistrate der Stadt Münster in den außerhalb der Lehren anmaßlich von ihm betrieben werdenden, und zur Cognition der landesherrlichen hohen Gerichte gehörigen Distinctions-Prozeßen, erlassenen Vorladungen der Schulsner und verordneten Güter-Abschätzungen, darf weder von den Partheien und Unterthanen, noch auch von den stiftischen Beamten, bei Strafe der Nichtigkeit und 50 Gldg. Geldbuße, einige Folge geleistet werden, und sollen die, durch solche anmaßliche Handlungen des Magistrates, abgefundenen Gläubiger an dergleichen discutirten Güter befugt sein, ihrer Reception ungeachtet, auf gehörigem Rechtsweg zu verfahren.

72. Rüttig den 1. Februar 1613. (A. 1. h. Lehen=Erneuer.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Sämmtliche Lehen-Leute des Bisthums Münster sollen, bei der bevorstehenden persönlichen Ueberkunft des Landesherrn, und spätestens in sechsmonatlicher Frist, die herkömmliche Erneuerung ihrer Lehen nach lehnrechtlichem Erfordernisse bewirken.

73. Münster den 23. Mai 1613. (A. 1. h. Wegebaustreit.)  
Ferdinand (Pfalzgraf bei Rhein u.), Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Zur Abhülfe der auf dem jüngst zu Münster gehaltenem Landtage erhobenen Beschwerden, über den schlechten Zustand der Landstraßen und Wege, wird, mit landständischer Einwilligung, landesherrlich verordnet, daß die, wegen ihrer Wegereparatur-Pflicht streitenden Partheien von den stiftischen Drossen und Rentmeistern vorgeladen und verhört, deren Streitigkeiten wo möglich

verglichen, sonst aber summarisch untersucht und entschieden werden sollen. Die hierdurch festgesetzten Wege=Reparaturen müssen von den Betheiligten ohne Zögerung bewirkt, jedoch soll während diesem, der sich beschwert erachteten Parthei die Ausföhrung ihres Rechts vor dem münster'schen Offizialate oder weltlichen Hofgerichte gestattet, eine weitere Berufung von desfallsiger Entscheidung aber verboten sein.

**Bemerk.** Der ausführliche Inhalt des obigen Edictes ist der am 17. April 1617 wiederverkündigten Hof= u. Land=Gerichts= resp. Land=Ordnungen u. angehängt und auch in C. N. Schlüters Provinzial=Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. 1. p. 167 abgedruckt, weshalb auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkt und auf Nr. 115 d. S. hier verwiesen wird.

74. Münster den 23. Mai 1613. (C. h. Holz=Devastation.)

Ferdinand, Erzbischof zu Köln u.  
Bischof zu Münster u.

Auf den Antrag der Landstände, auf dem zu Münster am 12. März d. J. gehaltenen Landtage, wird, zur Verhütung fernerer Holz=Devastation sowohl in den Gemeinheits=Marken als auf den geistlichen und weltlichen Hofes= und Erb= Gütern, landesherrlich verordnet: daß es keinem Colonen, Eigenhörigen oder Pächter zusehen soll, ferner, ohne ausdrücklichen Consens des Erb= oder Güte=Herrn, fruchtbare oder zum Zimmerholz taugliche Bäume zu fällen, zu verhaun, zu verbrauchen, zu verbringen oder zu verkaufen, und daß den Erb= und Güte=Herrn die Windication dergleichen ohne ihren Willen veräußerten Holzes vorbehalten sein, auch der contravenirende Käufer bestraft werden soll.

Von diesen, von sämmtlichen Beamten zu handhaben den und bekannt zu machenden Bestimmungen, ist jedoch das unschädliche Brand=, Schlag= und sonst in Haufen aufgesetzte Holz ausgenommen.

**Bemerk.** Unterm 18. Januar 1631 (C. h.) ist die obige Verordnung, auf landständischen Antrag, mit dem Zusatz erneuert worden, daß die Gutsherrn allem von ihnen selbst, oder mit ihrer Bewilligung von den Colo-

nen gefällten dergleichen Gehölze, welches außer Land= des geführt wird, ein desfallsiges eigenhändiges Urtheil beifügen müssen.

Am 9. Juni 1639 (A. 1. h.) ist, nebst wörtlicher Wiederholung und Bestätigung der obigen Vorschriften, bestimmt worden, daß die, bei den fortdauernden Holz=Devastationen sich betheiligenden Beamten und Lokal=Behörden ihrer Dienste entsetzt und sonst noch exemplarisch bestraft werden sollen.

Die oben zuerst und zuletzt bezeichneten Vorschriften sind vollständig abgedruckt in C. N. Schlüter's Provinzial=Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. 1. p. 519 und 520; conf. auch Nr. 119 d. S.

75. Ohne Erlas=Ort, den 18. August 1614. (A. 1. h. Personen=Schätzung.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u.  
Bischof zu Münster u.

Ausföhrung einer, auf dem jüngsten Landtage, nebst andern Steuern, behufs der Landesbedürfnisse, bewilligten „Person= oder Hauptschätzung“ aller geistlichen und weltlichen, über zwölff Jahre alten, nicht in notorischer Armuth lebenden Eingesessenen, welche, gleichmäßig wie jene vom 8. August 1602 (Die Ausföhrung fehlt), in zwei bezeichneten Terminen, durch die Pfarrer und Kirchenräthe jedes Ortes nach dem unten beigefügten Anschlag der Personen, in gangbaren Geldsorten erhoben, und an den landschaftlichen Pfennigmeister unter Beifügung spezieller Heberegister eingezahlt werden soll.

Folget der Anschlag jeder Personen.

Zumbherrn so emancipirt sein	5	Rthlr.	9	ß.	4	pf.
Sumpthurn	8	—	—	—	—	—
St. Johans u. teutschen Ordens Ritter	4	—	—	—	—	—
Sumpthurn in den Servientenhäuser	4	—	—	—	—	—
Deficianten oder gemeine Priester derselben Ordenshäuser	—	—	18	—	8	—
Conventualen der adlichen Klöster	5	—	9	—	4	—
Canonici emancipali veteris D. Pauli et Mauriti	4	—	—	—	—	—